

Nutzungsordnung

"Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla"

Aufgrund der §§ 1, 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz v. 06.06.2018 (GVBl. S 229, 266), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für den im Gebiet der Stadt Schleiz gelegenen Begräbnisplatz mit der Bezeichnung:

„Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla“

auf der in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche des Flurstück 152 in der Flur 8 der Gemarkung Burgk.

Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Schleiz.

§ 2 Betrieb und Verwaltung des Waldfriedhofes

- (1) Die Flächen des Waldfriedhofes befinden sich in Privateigentum. Der Eigentümer hat sich durch dingliche Sicherung gegenüber der Stadt verpflichtet, die vorbezeichnete Teilfläche des Flurstückes für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren als Friedhofsfläche zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Schleiz beauftragt im Zuge eines Nutzungsvertrages den Eigentümer der Grundstücksfläche gem. § 1 mit dem Betrieb und der Wahrnehmung der Aufgabe der Friedhofsverwaltung des Waldfriedhofes, nachfolgend als Beauftragter bezeichnet.
- (3) Der Beauftragte nach Abs. 2 ist berechtigt, Nutzungsentgelte für den Waldfriedhof festzulegen, mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und entsprechend einzuziehen. Nutzungsberechtigter ist der jeweilige Vertragspartner mit dem Beauftragten.

§ 3 Zweck des Waldfriedhofs

- (1) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schleiz und dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen mit der Asche von Menschen oder Tieren. Auf dem Waldfriedhof ist die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schleiz waren, zulässig; Die Bestattung von Einwohnern anderer Gemeinden kann durch den Beauftragten zugelassen

werden. In jedem Falle muss ein vertragliches Nutzungsrecht erworben worden sein.

- (2) Auf dem Waldfriedhof dürfen auch Tiersaschen beigesetzt werden: entweder auf den gesondert ausgewiesenen Beisetzungsstätten oder (mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten) auch in vorhandenen Grabstellen der ausgewiesenen Grabstätte (Baum).

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist bei Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf Friedhöfen tätig werden.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Waldfriedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Schleiz kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Schleiz kann die Entwidmung bei der zuständigen Behörde beantragen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der „Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla“ der Stadt Schleiz ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für Thüringen (ThürWaldG). Es besteht das allgemeine Betretungsrecht nach ThürWaldG, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
- (2) Der Beauftragte oder der Träger können gemäß § 6 Abs.8 ThürWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge (z.B. nach/durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren. Die Sperrung darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Das Betreten der gesperrten Flächen ist in

diesem Fall verboten. Bei Gefahr im Verzug kann die Genehmigung der unteren Forstbehörde auch nachgeholt werden.

- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Waldfriedhof nicht betreten werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Im *Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla* ist untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Beauftragten gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Waldfriedhof zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabe- und Rundfunkgeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Beauftragten erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - k) Abfälle aller Art abzulegen,
 - l) die gewerbliche Betätigung jedweder Art.

Der Beauftragte kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Absatz 2 genannten Aktivitäten beim Beauftragten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von der Forststraße zum Andachtsplatz mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (3) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Waldfriedhof tätig werden, haben die Nutzungsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Waldfriedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. h) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Waldfriedhof nur während der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Waldfriedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann der Beauftragte ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Beisetzungen, die auf dem Waldfriedhof vorgenommen werden sollen, sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Beauftragten anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Beauftragte vergibt die Grabstätten und Nutzungsrechte. Der Beauftragte setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie dem mit der Durchführung beauftragten Dienstleistungserbringer fest. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beauftragten.
- (3) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Thüringer Bestattungsgesetzes sowie den Vorgaben dieser Nutzungsordnung beizusetzen.
- (4) Die Beisetzung von Tiersaschen ist beim Beauftragten anzumelden.

§ 10 Art der Beisetzung

- (1) Der *Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla* dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

- (2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Unterkante der Urne, in eine Grabstelle eingebracht. Alle Grabstellen bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (3) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Der Beauftragte kann vom Dienstleistungserbringer eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern. Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (4) Es dürfen nur Urnen zur Beisetzung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden.
- (5) Die Grabstätten für die Urnen werden vom Beauftragten oder dem Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder geschlossen. Die Beisetzung der Urnen kann auch durch den Dienstleistungserbringer erfolgen, sofern der Beauftragte dem zustimmt.
- (6) Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht als Begräbnisflächen zu nutzen.
- (7) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (8) Vorstehende Regelungen (Ziff.1 – 7) gelten sinngemäß für die in Urnen verbrachten Tierschen

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt für die Urnen beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Im *Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla* werden folgende Urnengrabstätten eingerichtet:
 - a) Grabstätten für Antragsteller, für Partner, Ehepartner sowie Familien- und Freundschaftskreise
 - b) Einzelgrabstätten an einer Gemeinschaftsgrabstelle.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
Mehr als 20 Urnen pro Grabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Beisetzungsstätten für Tierschen werden gesondert ausgewiesen, sofern keine Beisetzung in der Grabstelle des Nutzungsberechtigten erfolgt (vgl. § 3 Ziff.2)

§ 13 Grabstellendatei

- (1) Im *Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla* erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstätten). Die Grabstätten erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
- (2) Der Beauftragte oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die mit Nutzungsrechten belegten Grabstätten und die beigesetzten Urnen (einschließlich des Namens des Verstorbenen) unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstelle ersichtlich sind. Diese Grabstellendatei ist der Stadt jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabpflege

§ 14 Grabstättengestaltung

- (1) Der Beauftragte kann eine Markierung beziehungsweise ein Namensschild an einer Grabstelle anbringen.
- (2) Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des *Waldfriedhofes* verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene *Waldfriedhof* darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstelle zu bearbeiten, mit baulichen Anlagen zu versehen, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Im oder auf dem *Waldboden* und an den Bäumen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (5) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (6) Widerrechtlich angebrachter Grabschmuck im Sinne des § 14 Abs.5 a)-c) wird durch den Beauftragten entfernt.

§ 15 Pflege der Grabstätten

- (1) Der *Wald- und Naturfriedhof Saale-Orla* ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus

Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstellen.

- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Haftung

- (1) Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 6 Abs.1 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Schleiz oder der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Schleiz oder der Beauftragte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Wald- und Naturfriedhofes Saale-Orla werden privatrechtliche Entgelte durch den Beauftragten des Friedhofsträgers erhoben; diese beinhalten das Nutzungsrecht an der/den Grabstätte/n, Öffnen und Schließen der Grabstätte und Erstellen und Anbringen der Namenstafel. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Beauftragten des Friedhofsträgers.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs.2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Waldfriedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 7 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung des Beauftragten
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art sowie Dienstleistungen verkauft oder Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) den Waldfriedhof verunreinigt,
 - e) Werbung oder Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen unberechtigt übersteigt
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - i) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - j) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt ist;
4. entgegen § 8 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte auf dem Gelände des Waldfriedhofs reinigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Schleiz.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleiz








Schleiz, den 13.07.2021

.....
Bias/Bürgermeister



Wald- und Naturfriedhof in Burgk

Legende

-  Umring Wald- und Naturfriedhof
-  Andachtsplatz mit Unterstand
-  Informationstafel
-  Parkplatz mit mobilem WC
-  Burgk
-  Umring Flurstück
-  8 / 152



1:7.500

Quelle Luftbild:
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Freistaat Thüringen

